Bavar.
21
1121

Digitized by Google

2° Gav. 1101. Y
II. VI. I. 2

Schreiben

von

Ihro Kayserl. Majestät

an

Se. Königliche Majestät von Groß-Britannien/

die Dictatur deren sogenannten Oesterreichischen

Protestations-Urkunden

betreffend.

d. d. Franckfurt den 21. Februarii 1744.

Digitized by Google

P. P.

Euer Königl. Majest. unterw 27. Dec. / 7. Jan. 1743. an Mich abgelassenes Antwort-Schreiben auf dasjenige, was in der unternommenen Dictatur-Sache der Groß-Herzogin von Toscana Lbden Ihrer unziemlichen Schrifften, oder sogenannten Protestation, unterm 22. Novemb. an Dieselben geschriben, habe zurecht erhalten, nachdem schon geraume Zeit vorher durch die öffentliche Zeitungen es bekannt gemacht worden.

Da jederzeit den geraden Weeg zu gehen gewohnet, Mein auf des Reichs Wohlseyn und Ruhestand abzihlendes Betragen auch so beschaffen, daß Mir im geringsten nicht zuwider, dafern auch die gantze Welt davon gründlich unterrichtet wird, mithin kein Menagement nöthig, wann man Mir mit Grund solche Rationes vorstellet, die Mich nach Recht und Billigkeit Meine Meynung zu ändern, bewögen können: So finde keine Ursach, daß Euer Königl. Majestät darüber in ein Leyd-Weesen versetzet worden, weil sie in Erörterung solcher Dinge sich einzulassen rathsam gefunden, welche Sie Mir unmittelbahr unter Augen zu legen gern entübriget gewesen.

Wie Ich nichts mehr verlange, als daß des gesammten Reichs Stände in denen das Vatterland angehenden Sachen, nach ihrem Gewissen, nach demjenigen, was ihre Schuldigkeit gegen Kayser und Reich erheischet, und was die Aufrechthaltung der Ehr und Besten des Reichs erfordert, sich heraus lassen; Also ist Mir auch gar nicht zuwider, daß Mir Euer Königl. Majest. unmittelbahr Dero Gedancken offenhertzig eröffnet. Nur aber wolte Ich wünschen, die von Euer Königl. Majestät angeführten Gründe und Ursachen möchten dergestalt beschaffen gewesen seyn, daß daraus überzeuget werden können, welcher Gestalt die Hoheit und Ehr des Reichs in diser Sache keine Gefahr laufe.

Ob es gleich nicht schwer fallen würde, alle in Euer Königl. Majest. angezogenem Schreiben enthaltene Puncten, und zwar jeden besonders, zu beantworten, so halte doch eines Theils solches darum unnöthig, weil sich die meiste aus demjenigen, was vorhero angeführet worden, von selbst erledigen, auch Ich nebst deme Meinem Gesandten anbefohlen, hierüber Dero Ministerio noch weitere mündliche und außführlichere Vorstellungen zu thun, und da Euer Königl. Majest. durch öffentliche Bekanntmachung Dero erstern Schreibens, auf das unpartheyische Publicum sich gleichsam selbst beruffen, so halte dafür, es seye in diser Sach bereits so vil an den Tag geleget worden, daß selbiges den Grund derselben und die Unstatt-

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

ſtatthafftigkeit deren von dem Wiennerischen Hof angeführten Schein-Gründen, vorhin ſchon genugſam einſehen könne, andern Theils würde diſe Antwort allzuweitläuffig außfallen, und das meiſte, was ſchon vorhero geſaget worden, nach Anleitung Euer Königl. Majeſt. Schreibens auch nur mit veränderten Worten widerholet werden müſſen.

Es kommet ohnedem hierunter nicht auf die hin und wieder mit eingemiſcheten Neben-ſondern auf einige Haupt-Fragen an, welche die gantze Sach in ihr völliges Liecht ſetzen. Dahin gehöret nun zuvorderiſt, und hauptſächlich diſes: Euer Königl. Majeſtät haben Mich, nebſt ſämmtlichen Chur-Fürſten, einmüthiglich zu des Reichs Ober-Haupt rechtmäßig erkieſet, das geſammte Reich hat Mich, ohne den geringſten Widerſpruch, als rechtmäßig erwählten Kayſer angenommen, und mit ſelben auch alle außwärtige Mächte dafür erkennet, die eintzige Groß-Herzogin von Toſcana Lbd. unternimmt ſich, nicht nur die Anerkänntnüß Meiner zu verweigern, auch laſſet Sie es nicht dabey bewenden, daß Sie vor ihre Perſohn diſem allen widerſpricht, und demjenigen ſich widerrechtlich nicht füget, was doch die güldene Bull, die Reichs-Grund-Geſätze, und des Reichs Herkommen erfordert, ja Sie iſt nicht darmit zufriden, diſes dem Chur-Fürſtlichen Collegio, und geſammten Reich öffentlich kund zu machen, ſondern entblödet ſich auch nicht, alles diſes eigenmächtig vor null und nichtig zu erklären, und gehet ſo gar ſo weit, Ihre vermeyntliche Nullitäts-Erklärungen, wodurch ſelbe, ihrer Meynung nach, alles, was das Churfürſtliche Collegium gethan, und was das geſammte Reich genehmiget, vernichtigen und annulliren will, dem Reich ſolcher Geſtalt aufzudringen, daß es ſelbige durch Beybehaltung bey den Actis approbiren und genehm halten ſoll. Nun laſſe Ich billich die gantze unpartheyiſche Welt urtheilen, ob dergleichen Verfahren jemahls erhöret ſey, und ob Euer Königl. Majeſt. als ein ſo anſehnliches Mitglid des Churfürſtlichen Collegii und Reichs, dasjenige approbiren, gut heiſſen, und vertheidigen können, was deutlich und außdrücklich alles dasjenige annulliret, vernichtiget, und vor Geſätz-widrig erkläret, ſo doch Euer Königl. Majeſtät, nebſt der übrigen Chur-Fürſten eigenes Factum iſt, welches Sie ſowohl, als das gantze Reich vor richtig, legal, und rechtsbeſtändig erkennen. Dann wann Meine Wahl Geſätz-mäßig und Rechts-beſtändig, wie Euer Königl. Majeſtät nicht in Abred ſeyn können, ſo iſt es unmöglich, daß man ſolchen Urkunden, die ſelbige vor null und nichtig erklären wollen, das Wort reden, und ſie durch Annehmung zu den Actis approbiren möge: Sollen aber die Letſtere vor gültig, erlaubet, und rechtmäßig gehalten und außgegeben werden mögen, wie kan diſes mit demjenigen, was Euer Königl. Majeſt. Mir, als des Reichs Ober-Haupt, als ein Reichs-Stand ſchuldig, und mit denen Prærogativen des Churfürſtlichen Collegii ſowohl, als der geſammten Reichs-Verfaſſung, welche Dieſelben als ein vornehmes Mitglid und Mitſtand gegen alle Eingriffe und Antaſtungen mit beſchützen zu helffen verbunden, beſtehen? Gleiche Bewandtnüß hat es mit der Reichs-Verſammlung; Euer Königl. Majeſtät erkennen ſolche vor Geſätz-mäßig, und daß dasjenige, was auf ſolcher geſchloſſen wird, beſtändig, und keines Weegs null und nichtig ſey; der Groß-Herzogin von Toſcana Liebden behauptet gerad das Gegentheil, und will, daß das Reich durch Annehmung Ihrer Schrifften diſer Ihrer Geſätz-widrigen

Meynung beypflichten, und solche nicht verwerffen solle. Wie ist es aber möglich, daß Euer Königl. Majestät beyden Meynungen zugleich beystimmen, und zu gleicher Zeit dasjenige mit dem gesammten Reich vor Gesätzmäßig erkennen können, wann Sie zu gleicher Zeit des Wienerischen Hofes Meynung nicht verwerffen, sondern approbiret wissen wollen, welcher dises alles unrechtmäßiger Weise vor null und nichtig zu erklären sich in Sinn kommen lässet. Weder Distinctiones, noch andere Behelffe und Einstreuungen sind vermögend, disen sich gerad selbst zuwider lauffenden Widerspruch zu heben, daß nemlich eine Sache richtig, und Gesätzmässig seyn solle, und daß man auch zugleich eine Urkund, die dise nemliche Sach vor null und nichtig erkläret, annehmen, justificiren und approbiren wolle.

Euer Königl. Majest. haben, wie Sie selbst anführen, bey Gelegenheit der Brandauischen Protestation durch Dero Gesandtschafft mit disen nemlichen Worten votiren lassen, daß solche platter Dings ausser den Actis Imperii zu lassen wären, welches doch keine andere Ursach kan gehabt haben, als weil solche widerrechtlich eingewendet, und daher vor wie jetzt um da weniger angenommen werden können, als zumahlen durch die von dem Churfürstlichen Collegio aus trifftigen Bewög-Ursachen für gut befundene Quiescentz der Chur-Böhmischen Wahl-Stimm ohnehin, und an sich sebsten die Jura cujuscunque tertii vorbehalten gebliben, folglich damahls eben so wenig, als jetzo eine Protestation, die vorzüglich ich vilmehr in Ansehung Meiner eigenen Hauß-Rechten einzuwenden hätte, nöthig gewesen.

Nun sind aber die jetzigen sogenannten Nullitäts-Erklärungen noch weit unförmlicher, widerrechtlicher, und in härteren Terminis abgefasset, als die damahligen, wie kan dann behauptet werden, daß solche nunmehro zu den Reichs-Acten zu legen? folget nicht vilmehr aus disem nemlichen Voto unwidersprechlich, daß, da dise Urkunden mit den damahligen Protestationen nicht nur einerley Beschaffenheit haben, sondern in der Unförmlichkeit und Illegalität jene noch übertreffen; daß sie zu denen allgemeinen Reichs-Actis so wenig als jene qualificiret, und daß, da man sich solche dennoch widerrechtlich darein einzuschieben unternommen, dises alles zu annulliren, zu cassiren, und zu verwerffen sey, immassen ja Euer Königl. Majestät Gesandtschafft in voraus declariren lassen, daß dergleichen Schrifften bey den Actis nicht ligen können.

Mit weiteren Vorstellungen Euer Königl. Majest. aufzuhalten, trage Ich um so vilmehr Bedencken, weil Ich gnugsam verspühre, daß bey Deroselben einmahl vest gesetzet seyn müsse, in diser Sach denen von Mir angeführten Gründen, so starck und unumstößlich auch dieselben seyn mögen, keine statt zu geben, noch sich selben zufügen.

Nachdem aber auch in Euer Königl. Majest. Schreiben noch verschiedene Sätze eingeflossen, welche dem gesammten Churfürstlichen Collegio sehr bedencklich, und dessen Rechten, Prærogativen und Freyheiten höchst nachtheilig scheinen dürfften; So lasse Euer Königl. Majestät die darob entstehende Folgen von selbsten erleuchtest ermessen.

Der im übrigen verbleibe ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google